

PFA 2.3 / Planänderungsverfahren

Rettungsplatz an der BAB 8

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Gegenstand der Planänderung zum Projekt „Neubaustrecke Wendlingen-Ulm“ im Planfeststellungsabschnitt 2.3 sind die Änderungen zum Ausbau einer Rettungsplatzes.

Für den PFA 2.3 wurde im Rahmen der Planfeststellung bereits eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, in der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter hinreichend dargestellt sind. Die nunmehr vorliegende Planänderung ist nicht geeignet, weitreichende und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. §2 UVPG zu entfalten.

Beschreibung Vorhaben

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich herausgestellt, dass für die Unterfahrung der BAB 8 unter der Neubaustrecke ein zusätzlicher Rettungsplatz benötigt wird. Der Bau des Rettungsplatzes ist Bestandteil der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bzw. der Tunnelsicherheit (SRT).

Dieser Rettungsplatz war nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und ist somit Gegenstand eines Planänderungsantrages. Ziel der vorliegenden Stellungnahme ist es, die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter gemäß UVPG festzuhalten und zu prüfen, ob sich durch den Bau des Rettungsplatzes der bereits planfestgestellte Kompensationsbedarf erhöht.

Auswirkungen auf Schutzgüter

Es sind keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch & Wasser zu erwarten. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Güter wird nicht betroffen. Der Bau des zusätzlichen Rettungsplatzes führt dagegen zu erheblichen Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Klima und Landschaftsbild. Allerdings sind diese Beeinträchtigungen lokal begrenzt, so dass insgesamt von geringfügigen Auswirkungen ausgegangen werden kann.

Flächen-/Bodenverbrauch (1b)

Durch die Baumaßnahme wird eine Fläche von ca. 0,16 ha Boden dauerhaft beeinträchtigt (überbaut und versiegelt). Ein direkter Ausgleich kann dafür nicht erbracht werden; es kommt zu einer Erhöhung des Kompensationsdefizits um 0,54 ha im Bereich Boden.

Flächen-/Bodenverbrauch (1c)

Durch die Baumaßnahme wird eine Fläche von mehr als 100 qm zeitweise für die erforderlichen Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

PFA 2.3 / Planänderungsverfahren

Rettungsplatz an der BAB 8

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (5c)

Die Baumaßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kuppenlandschaft nördlich und westlich von Laichingen (4.25.119 / Alb-Donau-Kreis). Es handelt sich dabei um eine Kuppenalblandschaft mit Trockentälern, Kuppen und Senken, besonders markant ausgeprägte Landschaftsformen und Nutzungsverteilungen; es sind ökologisch wertvolle Kulturlandschaftselemente wie Feldhecken, Feldgehölze, Steinriegel, Feldraine, Wacholderheiden, Magerrasen, Einzelbäume, Baumgruppen und Streuobstwiesen sowie unverbaute und landschaftsästhetisch ansprechende Landschaftsteile als lokal und regional bedeutsame Erholungsräume vorhanden. Das Bauvorhaben widerspricht nicht maßgeblich dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung vom 15.11.2000, da die wertgebenden Elemente nicht beeinträchtigt werden.

Sonstige Beeinträchtigungen (6b)

Im Zuge der Baumaßnahme wird die Biotopstruktur „Grünland“ beeinträchtigt. Dabei wird Wirtschaftsgrünland (landwirtschaftliche Nutzung) durch die Neuerrichtung von Bankett, Böschung, Fahrbahn inkl. Rettungsfläche sowie eines Grabens überbaut und dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grünland wurde als arten- und blütenarm sowie grasreich bewertet. Es ist intensiv genutztem Grünland, das als Lebensraum für Insekten keine größere Rolle spielt.

Verbotstatbestände nach §44BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Einzelheiten können den, dieser Planänderungsantrag beigefügten, Anlagen entnommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich mit der beantragten Planänderung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG gegenüber der Planfeststellung zwar erheblich, jedoch nur kleinräumig, auswirken werden. Der dafür benötigte Kompensationsbedarf deckt sich durch den gemäß Planfeststellung vorhandenen Kompensationsüberschuss.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die vorliegende Planänderung daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.